

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken, M.A.
Hochschule:	Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort:	Stendal
Datum:	26.01.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§ 14 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StAkkrVO LSA)

Auflage 2 : Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss auch im Fall der Zulassung zum Studium auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung i.V.m. § 13 LHG SA)

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter fünf zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglichen Auflage 1

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO LSA)

Die Hochschule hat die aktuelle Fassung des Diploma Supplements eingereicht. Damit kann Auflage 1 entfallen.

Zur ursprünglichen Auflage 2

In der Studien- und Prüfungsordnung muss die Festlegung der Zuordnung von Arbeitsstunden zu ECTS widerspruchsfrei sein. (§ 8 Absatz 1 StAkkrVO LSA)

In der Stellungnahme an den Akkreditierungsrat (vgl. S. 2) legt die Hochschule dar, dass die §§ 6 und 7 der Studien- und Prüfungsordnung die Festlegung der studentischen Arbeitslast pro Credit regeln, wobei § 6 die allgemein gesetzlich vorgegebenen Grundlagen regelt und den Korridor von 25 bis 30 Stunden nennt, wohingegen § 7 die für den Studiengang Risikomanagement spezifische Regelung beinhaltet (30 Stunden pro Kreditpunkt). Der Akkreditierungsrat nimmt diese Klarstellung zur Kenntnis. Die Auflage kann damit entfallen. Der Akkreditierungsrat weist die Hochschule allerdings darauf hin, dass diese Art der Darstellung missverständlich ist. Er legt der Hochschule nahe, bei der nächsten Überarbeitung der Prüfungsordnung die Unterscheidung zwischen allgemein gesetzlichen Grundlagen und deren Umsetzung im Studiengang entweder deutlicher darzustellen oder nur die studiengangsspezifischen Regelungen auszuweisen.

Zur ursprünglichen Auflage 3 / neu: Auflage 1

Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§ 14 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StAkkrVO LSA)

Die Hochschule bekräftigt in der Stellungnahme (vgl. S. 3 f.), was sie bereits in der mit dem Akkreditierungsbericht eingereichten Stellungnahme (an die Akkreditierungsagentur) angegeben hatte: Der von der Hochschule angefertigte Evaluationsbericht soll zukünftig gesondert eine Frage zur Erhebung des Workloads bzw. der studentischen Arbeitsbelastung enthalten. Ergänzend dazu erarbeitet der Studiengangsleiter bereits ein Monitoring, welches eine regelmäßige Workload-Erhebung implementiere. Die Hochschule hat in der Stellungnahme dargelegt, wie dies gestaltet sein wird. Außerdem enthält die Stellungnahme einen Terminplan, der vorsieht, dass das kontinuierliche Monitoring Anfang 2021 beginnen wird.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule geplanten Maßnahmen, bittet allerdings darum, die Umsetzung der bisherigen Absichtserklärung im Zuge der Aufлагenerfüllung nachzuweisen. Insbesondere sollte die Implementierung eines entsprechenden Prozesses (mindestens anhand der angepassten Fragebögen) belegt werden.

Zur ursprünglichen Auflage 4 / neu: Auflage 2

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss auch im Fall der Zulassung zum Studium

auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung i.V.m. § 13 LHG SA)

Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme auf S. 5 nur indirekt darauf ein, dass die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auch im Fall der Zulassung zum Studium auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen muss. Sie schreibt ebenda: „Zeigt das Ergebnis der Prüfung auf wesentliche Unterschiede eine Gleichwertigkeit der Kompetenzen eines Studierenden mit einem BA-Abschluss von 180 ECTS-Leistungspunkten zu einem Studierenden mit einem BA-Abschluss von 210 ECTS-Leistungspunkten, erhält der Studierende die Zulassung zum Studium.“ und verweist auf die Prüfungsordnung an der entsprechenden Stelle (§ 4 Abs. 4 SPO) Zwar schreibt die Hochschule, dass „jede im Einzelfall vorkommende Zulassungsprüfung zum Studium [...] auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede [erfolgt] in der Kompetenzbewertung zwischen den Hochschulen und einer möglichen Gleichwertigkeit von Kompetenzen bzw. einer Prüfung, ob die erworbene Qualifikation den Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs genügt.“ (vgl. Stellungnahme S. 5). Da in der Studien- und Prüfungsordnung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studienleistungen im Zulassungsverfahren nach wie vor auf eine Gleichwertigkeits- und nicht auf eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede abgestellt wird, bleibt die Auflage bestätigt.

Zur ursprünglichen Auflage 5

Es ist zu gewährleisten, dass Bewerber mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten über die für die Zulassung zum Studium erforderliche Qualifikation verfügen. Die Zulassung alleine aufgrund eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 Leistungspunkten ist auszuschließen. (§ 8 StAkkVO LSA)

Bei dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, in dem 90 ECTS in einer Regelstudienzeit von drei Semestern erworben werden. Gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zu dem Studiengang einen Bachelorabschluss der Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang von in der Regel 210 Leistungspunkten voraus. Gemäß Abs. 4 kann der Nachweis von 180 Leistungspunkten „im Einzelfall ausreichen, wenn durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird, dass die erworbene Qualifikation den Zugangsvoraussetzungen des konsekutiven Master-Studienganges genügt.“ Anderenfalls sind „Auflagen zum Erwerb fehlender Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu einer Höhe von 30 Credits zu erteilen.“

Da auf Basis des Akkreditierungsberichts sowie der Antragsunterlagen der Hochschule unklar blieb, wann ein Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 4 PO mit 180 ECTS für die Zulassung zum Studium ausreicht, hatte der Akkreditierungsrat eine eigene Sachstandsermittlung vorgenommen. In der Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom 18.08.2020 erläutert die Hochschule, „dass von den Studierenden 210 ECTS für die Zulassungsvoraussetzung vorzuweisen sind. Haben Studierende einen Hochschulabschluss in BWL, VWL oder Wirtschaftsingenieurwesen mit 180 ECTS, ist die Zugangsvoraussetzung ebenfalls erfüllt (§4 Abs. 4 [Prüfungsordnung]).“ Diese Aussage steht ein Stück weit im Widerspruch zu der Stellungnahme gegenüber der Akkreditierungsagentur, in der Beispiele genannt wurden, in denen Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Bachelorabschlusses im Umfang von 180 Leistungspunkten Kompetenzen nachholen mussten.

Die Hochschule macht geltend, dass die Auflage auf ein Missverständnis zurückzuführen sei. 180

ECTS sind unabhängig von der Fachrichtung alleine nicht ausreichend für eine Zulassung. Sie beschreibt weiterhin das Prozedere der Einzelfallprüfung im Fall von Studienabschlüssen von weniger als 210 Leistungspunkten. Laut Stellungnahme an den Akkreditierungsrat prüft „bei Vorliegen eines Antrags auf Zulassung zum Studium mit einem BA-Abschluss in der vorausgesetzten Fachrichtung mit nur 180 ECTS-Leistungspunkten [...] der Prüfungsausschuss, ob die erworbenen Kompetenzen des Studierenden gleichwertig sind mit den erworbenen Kompetenzen bei einem BA-Studienabschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten und damit die erworbene Qualifikation den Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs genügt.“ (vgl. Stellungnahme an den AR, S. 5). Auf Basis dieser Klarstellung sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Personelle Ausstattung

Im Akkreditierungsbericht auf S. 15 wird erwähnt, dass „derzeitig Berufungsverfahren für Professuren in den Fachgebieten Wirtschaftsrecht, Marketing, Wirtschaftsinformatik und Logistik/Produktion“ laufen, auf S. 18 wird ein „Generationenwechsel bei der Professorenschaft“ erwähnt. Die Gutachtergruppe bewertet die personelle Ausstattung auf dieser Basis positiv. Der Akkreditierungsrat hat sich bei der Hochschule über den Stand der Berufungsverfahren erkundigt. Laut Stellungnahme der HS vom 18.08. hat sich die Personalsituation seit der Vorortbegehung weiter entspannt. Drei Professuren seien zum 1.9. besetzt worden, drei weitere Verfahren liefen zu diesem Zeitpunkt noch. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch diese Berufungsverfahren wie geplant abgeschlossen werden und damit die personelle Ausstattung und Betreuung der Studierenden im Akkreditierungszeitraum gewährleistet ist.

